

Schweizerische Clearingmilliarde / Europäische Zahlungsunion / Schweizerischer Kapitalexport.

Sah sich die Schweiz während des Krieges gezwungen, den Zahlungsverkehr mit Deutschland und den achsenbesetzten Gebieten durch den Einsatz von über einer Milliarde Franken künstlich zu stützen, so hat sie andererseits in der Nachkriegszeit auch in den verschiedenen bilateralen Zahlungsabkommen mit europäischen Ländern für nahezu ebenfalls eine Milliarde Franken Währungskredite und Clearingvorschüsse gewährt.

Für die Schweiz als Kreditgeber unterscheidet sich nun die Clearingmilliarde rechtlich und wirtschaftlich in keiner Weise von den Währungskrediten und Claringvorschüssen gegenüber andern Ländern, und es wäre unverständlich, wenn Deutschland im Gegensatz zu andern Schuldnerländern weiterhin daran gehindert würde, im internationalen Zahlungsverkehr eingegangenen Verpflichtungen im vollen Umfange nachzukommen.

Die schweizerische Regierung hat dem Parlament über die Eröffnung und später über die Tilgung der an das Ausland gewährten Kredite Rechenschaft abzulegen. So konnte die Schweiz im September 1950 das Abkommen über die Europäische Zahlungsunion nur unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch das Parlament unterzeichnen. Für die künftige Kreditbereitschaft der Schweiz, und im besonderen auch für die Gewährung staatlicher Kredite, bildet daher die öffentliche Meinung einen massgebenden Faktor. Diese Tatsache wird in nächster Zeit eine bedeutende praktische Rolle spielen, nämlich bei der Frage, ob sich die Schweiz an einer allfälligen Fortsetzung der Zahlungsunion über den 30 Juni 1952 hinaus beteiligen können.



Es muss nun festgestellt werden, dass dem künftigen Schicksal der Clearingmilliarde in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung zukommt. Nachdem die Schweiz bereits auf ihren Clearingguthaben gegenüber Italien vierzig Prozent verloren hat und durch die Abwertung des Pfundsterlings im September 1949 auf ihrem bilateralen Währungskredit einen Verlust von 78 Millionen Schweizerfranken erlitt, würde die öffentliche Meinung auf allfällige weitere Verluste bei der deutsch-schweizerischen Clearingmilliarde in äusserst scharfer Weise reagieren. Es ist zu befürchten, dass daraus sehr ungünstige Auswirkungen auf die künftige schweizerische Kreditbereitschaft resultieren würden und dass damit auch die Aussichten auf eine weitere Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Zahlungsunion ganz bedeutend verschlechtert würden.

Eine Diskriminierung der schweizerisch-deutschen Clearingmilliarde würde vor allem auch den künftigen Kapitalexport nach Deutschland ausserordentlich ungünstig beeinflussen. Die traditionelle Stellung der Schweiz als Kapitalgeber gegenüber Deutschland wird solange nicht wiederhergestellt werden können, als Deutschland seinen alten Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der private Kapitalexport der Schweiz von der Regelung der staatlichen Ansprüche nicht unbeeinflusst bleiben wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Schweizerische Regierung, soweit ihre Ansprüche aus dem Clearing nicht von Deutschland befriedigt werden, auf die schweizerischen Privatgläubiger Regress nehmen wird, denen seinerzeit die Bundesvorschüsse ausbezahlt wurden. Eine solche Massnahme müsste das private Interesse an künftigen Kapitalexporten nach Deutschland

- 3 -

stark beeinträchtigen und hätte überdies die Komplikation zur Folge, dass die betroffenen Privatgläubiger ihre Forderungen nachträglich noch im Rahmen des multilateralen Tilgungsplanes geltend machen müssten.

Eine derartige Komplikation und Schädigung der deutschen Kreditwürdigkeit wäre umso unerwünschter, als die Wiederherstellung normaler Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz nicht nur im Interesse der beiden genannten Länder, sondern auch in demjenigen aller übrigen europäischen Länder liegt. Die Schweiz erhebt daher den Anspruch, dass die Clearingmilliarde nicht zu diskriminieren sei und dass ihr inskünftig bei der Regelung ihrer Ansprüche gegenüber Deutschland keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Bern, den